

## Satzung für rechtsfähige regionale Gliederungen

### ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.

#### Inhalt

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Wesen und Aufgaben .....	2
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband .....	5
§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband.....	5
§ 6 Mitgliederrechte und –pflichten .....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Organe .....	7
§ 9 Mitgliederversammlung .....	8
§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	10
§ 11 Vorstand.....	12
§ 12 Geschäftsführung .....	15
§ 13 Fachkreise / Verbandsforum.....	18
§ 14 Kontrollkommission .....	18
§ 15 Aufsicht .....	19
§ 16 Ordnungsmaßnahmen.....	20
§ 17 Richtlinien .....	21
§ 18 Dokumentation von Beschlüssen .....	21
§ 19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung .....	21

## **§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Regionalverband Vest Recklinghausen trägt den Namen  
„Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.“
- (2) Der Name wird nachfolgend abgekürzt mit „ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.“
- (3) Erkennungszeichen des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit den Buchstaben ASB und dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“.
- (4) Sitz und Gerichtsstand des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. befinden sich in Marl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- (5) Der Tätigkeitsbereich des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband.
- (2) Der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die
  1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
  2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  3. Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
  4. Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
  5. Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
  6. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
  7. Förderung des Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),
  8. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),
  9. Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 Nr. 1 AO).

- (3) Zu den Aufgaben des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  2. Förderung des freiwilligen Engagements;
  3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, im Sanitätsdienst, der medizinischen Transportlogistik sowie im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz;
  4. Breitenausbildung;
  5. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
  6. Aufbau und Unterstützung einer Kinder- und Jugendorganisation (Arbeiter-Samariter-Jugend) zur Stärkung von Eigenverantwortlichkeit u. Eigeninitiative;
  7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
  8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.;
  9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
  10. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
  11. Öffentlichkeitsarbeit;
  12. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. in Abstimmung mit dem Bundesverband;
  13. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
  14. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
  15. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;

16. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
17. Mitwirkung in der Sozialplanung;
18. Vertretung und Repräsentation des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. auf kommunalpolitischer Ebene;
19. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere
  - Häusliche Kranken- und Altenpflege
  - Hilfe im Haushalt
  - Demenzbetreuung
  - Hausnotruf
  - Tages- und Kurzzeitpflege
  - Betreutes Wohnen
  - Stationäre und fahrbare Mittagstische
  - Essen und Getränke auf Rädern
  - Behindertenfahrdienst
  - Tagesstätten und Freizeiteinrichtungen
  - Behinderten- und Schwerstbehindertenbetreuung
  - Behinderten- und Seniorenfreizeiten und –reisen
  - Jugendfreizeiten
  - Flüchtlingshilfe
  - u.v.m.

### **§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. entstehen. Für solche Tätigkeiten können

mit Zustimmung des Landesvorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwandsentschädigungen und Auslagen für Mitglieder und Organe des Vereins richten sich im Übrigen nach den Bundesrichtlinien des ASB Bundesverbandes.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband**

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V..

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband**

- (1) Mitglieder des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts- oder Regionalverband zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Mitgliederrechte und –pflichten**

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., im ASB NRW e.V. und im ASB Bundesverband e.V. Der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (2) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (3) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder sowie das Recht zur Teilnahme an Versammlungen des Vereins richten sich im Übrigen nach Ziffer IV der Bundesrichtlinien.
- (4) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist am Ort des zuständigen Gerichts, an dem der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. seinen Sitz hat.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. endet durch
  - Austritt,
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
  - Ausschluss,
  - Tod (bei natürlichen Personen),

- Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).

Der Austritt aus dem ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. ist jederzeit und ohne Frist möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Die weiteren Einzelheiten eines Vereinsausschlusses werden durch Abschnitt „XVI. Ordnungsmaßnahmen“ in Verbindung mit Abschnitt „XVII Schiedsgericht“ der ASB Bundesrichtlinien bestimmt.

- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. aus dem Landesverband NRW verliert der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Organe**

Organe des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,

4. die Kontrollkommission.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. entgegenzunehmen,
  3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
  4. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
  5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
  7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
  9. über die Auflösung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. beigetreten sind, teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
  1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. erfordert;

2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. verlangt wird;
  3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. vom Vorstand des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.,
  3. von den Verbandsforen im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.,
  4. von den Kontrollkommissionen des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.,
  5. vom Landesvorstand,
  6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V..
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit nur beraten, jedoch kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt ein zur Wahl stehender Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzte Funktion statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig, Listenwahl nur bei den Delegierten.

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung zugewiesen ist
  1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
  2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
  3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. Virtuelle Mitgliederversammlung).

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.
- (4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Homepage des Vereins. Zusätzlich wird im Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen der örtlichen Zeitungen, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheinen, zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung eingeladen. Stand heute sind die maßgeblichen Tageszeitungen des Medienhauses Bauer für die Städte Recklinghausen, Marl, Herten, Oer-Erkenschwick, Datteln, Waltrop, des Verlag Lensing-Wolff für die Städte Dorsten, Haltern am See und Castrop-Rauxel und der Funke Mediengruppe für die Stadt Gladbeck zu nutzen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.

- (6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.
- (7) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand regelt seine interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung sowie seine Geschäftsführung in einer eigenen Geschäftsordnung. Bei der Führung der Geschäfte des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. periodisch festzulegen,
  2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen u. abzurufen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
  4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,

7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
  8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen finden grundsätzlich mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (8) Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem Vorstandsvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird alle vier Jahre zur Vorstandswahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. durch den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (9) Sofern im ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. eine Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) besteht und diese einen Jugendleiter gewählt hat, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen und Anträge an den Vorstand zu stellen. In Belangen, welche die ASJ auf Regionalverbands-, Landesverbands- oder Bundesverbandsebene betreffen, ist er zudem stimmberechtigt.
- (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (11) Im Vorstand soll ärztlicher/medizinischer, betriebswirtschaftlicher/kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wird eine Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes aufgrund eines frühzeitigeren Ausscheidens eines der Vorstandsmitglieder erforderlich, bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende

Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes- o. Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. Ebenfalls dürfen sie nicht hauptamtlich für den ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. tätig sein. Die weiteren Einzelheiten regeln die einschlägigen Bestimmungen der Bundesrichtlinien.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen (Tagesgeschäfte). Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
  - 1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,

2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
  3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
  4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
  5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulante, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
  6. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
  7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
  8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
  9. die Öffentlichkeitsarbeit,
  10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
  11. die Information des Vorstandes über alle wesentlichen und relevanten Angelegenheiten des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., der Geschäftsführung und des Vereinswesens, soweit sie ihm zur Kenntnis gelangt sind;
  12. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
  2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
  3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
  4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
  5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,

2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
  2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
    - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. zu berichten,
    - jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
    - spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres den Entwurf des Jahresabschlusses des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
  3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
    - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
    - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (8) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.

- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (12) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§ 13 Fachkreise / Verbandsforum**

Der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. kann Fachkreise und Verbandsforen einrichten und mit einer eigenen Geschäftsordnung versehen.

### **§ 14 Kontrollkommission**

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als

Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.

- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., von durch die Mitgliederversammlung bestellten Beisitzern, des Jugendleiters sowie von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für 4 Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 7, 13 bis 17 entsprechend.

### **§ 15 Aufsicht**

- (1) Der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## § 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. in seinem Ansehen schaden;
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. hiervon betroffen ist;
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
  5. die Steuerbegünstigung verlieren.

- (2) Vereinsordnungsmittel sind:

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
4. Abberufung aus Organstellungen;
5. Ausschluss aus dem ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder

Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

### **§ 17 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 18 Dokumentation von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(Die vorstehende Satzung des ASB Regionalverband Vest Recklinghausen e.V. wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am [ ] mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.)